

Probleme der Entstehung des Landes ob der Enns

Von Alois Zauner

Zusammenfassung

I. Die wichtigsten von Franz Pfeffer aufgestellten neuen Thesen

Pfeffer schreibt dem um 700 stattgefundenen Kampf zwischen Baiern und Awaren an der Enns große Bedeutung zu; denn infolge der Niederlage der Baiern wurde die Enns erstmalig eine Grenze höherer Ordnung. Östlich davon lag nun ein nicht unmittelbar zum Awarereich zählendes, sowohl von Slawen als auch von Baiern bewohntes Gebiet. Damit wurde die Bildung der Länder ob und unter der Enns, die im 8. Jahrhundert Baiern und Awarien hießen, eingeleitet. Schon die Katastrophe von Lorch hat nach seiner Ansicht den Traungau zusammen mit dem dazugehörigen Nordwaldanteil zur Grenzmark des bairischen Herzogtums werden lassen und damit aus der Entwicklung Gesamtbaierns herausgerissen. Andererseits wurde zugleich das Land Niederösterreich dem weiteren Ausbau durch die Baiern entzogen.

Eine weitere Folge der bairischen Niederlage bestand darin, dass die Täler der Enns, Steyr, Teichl, Krems, Alm und Traun sowie die Höhen des Granitmassivs nördlich der Donau von slavischer Siedlung durchsetzt wurden. So entstanden damals mehrere für die spätere Entwicklung Oberösterreichs wesentliche Grenzen:

1. Der Grenzraum an der Enns zwischen dem bairisch und awarisch beherrschten Gebiet.
2. Die bairisch-karantanische Grenze am Südrand der Traun-Enns-Platte.
3. Die Grenze Dachstein-Höllengebirge-Hausruck-Sauwald-westliche Plateauschwelle des Mühlviertels, die den rein bairischen Siedlungsbereich von den gemischt bairisch-slavisches Siedlungsgebieten abgrenzte.¹

Nach der Absetzung Tassilos im Jahre 788 hat Karl der Große die fränkische Graftschäftsverfassung in Baiern und Karantanien eingeführt, die bereits bestehenden bairischen Gaue wurden als Graftschäftsbezirke beibehalten;² darunter befand sich auch der Traungau, der im Norden bis zur Donau reichte und dessen Grenzen im Osten, Westen und Süden mit den oben angegebenen identisch waren. Die Alpenrandgrenze des Traungaus lässt sich schon für diese Zeit aus späteren Grenzen einwandfrei rekonstruieren.³

Südlich davon lag der Ulsburggau, ein von Pfeffer im Anschluss an Strnadts „Graftschaft im Gebirge“ neu eingeführter Begriff. Der schon seit 788 vorhandene Ulsburggau soll den ganzen Südteil des späteren Landes umfasst haben, gehörte jedoch bis 1254 zu Karantanien bzw. zur Steiermark.⁴

Nördlich der Donau, wo noch keine bairischen Gaue existierten, hat Karl der Große 788 die beiden Graftschaften Rotelland und Riedmark geschaffen; sie bildeten zusammen mit dem Traungau die „Drei Graftschaften“, die in der Raffelstätter Zollordnung und bei Otto von Freising aufscheinen.⁵ Diese Verwaltungsbezirke sind auch in der Gründungsurkunde von Kremsmünster von 777 und der Bestätigung

¹ Franz Pfeffer, Das Land ob der Enns (1958), Veröffentlichungen zum Atlas von Oberösterreich, 3. Bd., S. 145 ff. In Zukunft einfach als Pfeffer zitiert. Pfeffer hat seine Ergebnisse gleichzeitig in den Atlas von Oberösterreich 1 (1958), Blatt 5-7 aufgenommen und im Erläuterungsband der 1. Lieferung (1958), S. 37 ff. kurz zusammengefasst.

² Pfeffer, S. 151 ff.

³ Pfeffer, S. 44 ff.

⁴ Pfeffer, S. 86 ff. Über ihn auch Franz Pfeffer, Die Graftschaft im Gebirge, Jahrbuch des Musealvereins, 101. Bd. (1956), S. 175-219.

⁵ Pfeffer, S. 154 ff. Darüber auch Franz Pfeffer, Zur geschichtlichen Stellung des Mühlviertels in der Frühzeit, OÖ. Heimatblätter, 14. Jahrgang (1960), S. 1-36. Er nimmt hier, um seine These zu stützen, eine Kontinuität der Besiedlung seit der Steinzeit an (S. 35) und interpretiert die Urkunde von 823 ähnlich gewaltsam wie die Gründungsurkunde von Kremsmünster 777 (Holter, S. 203 ff.); nur setzt er locus (bzw. locum) hier nicht mit Graftschaft, sondern mit Pfarre gleich. Über die Urkunde von 823 vgl. Ernst Klebel, Zur Kritik der Urkunde Ludwig des Frommen für Passau vom 28. 3. 823, Archiv, Zeitschr. 50/51 (1955), S. 317 und 325f.

Karls des Großen von 791 klar zu erkennen.⁶ Karl der Große ist somit der Schöpfer des Grundbaues des Landes ob der Enns, der „Drei Grafschaften“, das Jahr 788 aber das „Geburtsjahr“ und die Annalennachricht hierüber die „Geburtsurkunde“ des Landes ob der Enns.⁷

Karl der Große hat weiter den Markengürtel im Osten seines Reiches durch die Errichtung von zwei Grenzgraftchaften, einer an der Donau und einer im Alpenraum, geschlossen. Sie waren nach dem gleichen Prinzip organisiert: ein Graftchaftsgebiet auf Reichsboden wurde verbunden mit einer vorgelagerten Mark. An der Donau gehörte zu den „Drei Graftchaften“ als Grenzgraftchaft das Gebiet östlich der Enns als Mark. In den Alpen war das seit 772 an Baiern angegliederte Karantanien mit der Karantanischen Mark verbunden. Nicht nur die Grenzgraftchaften, sondern auch die Marken wurden schon 788 errichtet, und die späteren Awarenkriege seit 791 haben diese Neuordnung nur abgeschlossen.⁸

In den tres cornitatus der Raffelstätter Zollordnung sieht Pfeffer, wie gesagt, den Traungau und das obere und untere Mühlviertel. Aus dem Gebiet östlich davon waren seiner Auffassung nach in Raffelstätten keine Vertreter anwesend.⁹ Oberösterreich tritt uns in diesem Weistum als eigenes Land entgegen, und von den „Drei Graftchaften“, dem Land um 788 und 900, führte eine gerade, ungebrochene Linie zum Lande ob der Enns des 13. Jahrhunderts.¹⁰

Die Zeit der Ungarneinfälle hat die bisherige Verwaltungsgliederung nicht berührt. Vielmehr lässt sich sogar eine lückenlose Reihe von Markgrafen von der Karolingerzeit bis zu den Babenbergern anführen. Noch unter den Babenbergern seit 976 wird zwischen der Mark östlich der Enns und der Markgraftchaft westlich davon unterschieden. Im Altland deckt sich die ottonische genauestens mit der karolingischen Ostmark.¹¹

Auch die dauernde Zugehörigkeit des oberen Mühlviertels zur Markgraftchaft lasse sich erweisen. Von einer Landesherrschaft des Bistums Passau kann dort nicht gesprochen werden, hingegen ist eine solche der Herzoge von Österreich schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts zu belegen, während sie bisher erst für die Zeit seit 1289 angenommen wurde. Der 1217 und 1220 genannte Ilzgau bestand aus zwei Graftchaften (Ilzgau und Velden), die auch im Ilzstätter Taiding von 1256 genannt sind. Passau hat nur in jener Graftchaftsrechte besessen, die westlich der heutigen Landesgrenze lag.¹²

Da die „Drei Graftchaften“ in vollem Umfange beim Ostland blieben, konnten sie nach 907 nicht zum Herzogtum Baiern der Luitpoldingen gehören. Dieses neue Herzogtum ist daher auch nicht dem Stammesherzogtum der Agilolfinger gleichzusetzen.¹³

Da Pfeffer die bisher für Grafen im Traungau gehaltenen Persönlichkeiten als Grenzgrafen in Anspruch nimmt, behauptet er, dass es im Traungau nach 900 keine Grafen gegeben habe, sondern der jeweilige Grenzgraf gleichzeitig Graf im Traungau gewesen sei. Die Lambacher hätten ihren Grafentitel vom Rotgau geführt oder als Inhaber der Markgraftchaft der Kärntner Mark, und auch die steirischen Ottokare hätten keine Graftchaftsrechte im Traungau besessen.¹⁴

Über die weitere Entwicklung der Graftchaften äußert sich Pfeffer folgendermaßen: Die „Drei Graftchaften“ ob der Enns hörten nun (unter den Babenbergern) auf, geschlossene Verwaltungsbezirke zu sein; an die Stelle des karolingischen „comitatus“, des Amtsbezirkes der Vizegrafen des Grenzgrafen, begann die „comitia“, die jüngere, mit der Grundherrschaft verbundene „Graftchaft“, zu treten. Im Bereich des alten „cornitatus“ des Rotellandes finden wir zu Beginn des 13. Jahrhunderts die „Graftchaft (comitia) jenseits der Donau“ (die Griesbacher Graftchaft Velden), im unteren Mühlviertel im 13. Jahrhundert die „Graftchaft“ Machland, im oberen die „Graftchaft“ Waxenberg, im oberen Traungau die „Graftchaft“ Schauberg. Der vom bairischen Herzog bis 1220 verwaltete „comitatus“ Ilzgau tritt uns in der Hand Passaus als „comitia“ entgegen. Der untere Traungau bildete seit dem 13. Jahrhundert das

⁶ Pfeffer, S. 89 und 158.

⁷ Pfeffer, S. 183.

⁸ Pfeffer, S. 156,

⁹ Pfeffer, S. 191 ff.

¹⁰ Pfeffer, S. 181.

¹¹ Pfeffer, S. 201 ff.

¹² Pfeffer, S. 52 ff.

¹³ Pfeffer, S. 170 ff.

¹⁴ Pfeffer, S. 229 ff.

Landgericht der Volkerstorfer.¹⁵ Eine geschlossene „Grafschaft des Traungaus“ im alten Sinne hat jedoch schon nach 977 nicht mehr bestanden.¹⁶ Die Aufgliederung der alten Grafschaftsbezirke des Mühlviertels ergab sich hingegen erst mit der Ausbildung der Rodungsherrschaften im Nordwald,¹⁷ also wohl im 11. und 12. Jahrhundert.

Otto von Freising berichtet nun, dass 1156 Heinrich der Löwe dem Babenberger „marchiam Orientalem cum tribus comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus“ zurückgegeben habe. „Exinde de ea marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit“. Da es nicht „comitia“, sondern „comitatus“ heie, handelt es sich um karolingische Grafschaften; dass diese Grafschaften aber mit Traungau, Rodelland (Oberes Mühlviertel) und Riedmark (Unteres Mühlviertel) zu identifizieren seien, hlt Pfeffer fr selbstverstndlich. Mit der Mark seien also 1156 auch die karolingischen „Drei Grafschaften“ (die damals seinen eigenen Ansichten zufolge allerdings gar nicht mehr oder nur mehr als Reminiszenz existierten) mit zum Herzogtum erhoben worden. Dass davon im Privilegium minus nichts ausdrcklich erwhnt werde, sei dadurch zu erklren, dass der Ausdruck „marchia“ dort nicht nur „Mark“, sondern gleichzeitig auch „Drei Grafschaften“ bedeute.¹⁸

Die sieben Fahnen, mit denen Heinrich II. von sterreich das Herzogtum Baiern zurckstellte, symbolisierten das Herzogtum Baiern und dessen Markgraftchaften, die Lnder sterreich, „Drei Grafschaften“, Steiermark, Cham, Istrien und Krain. Die zwei Fahnen, die Heinrich zurckerhielt bedeuteten Niedersterreich und die „Drei Grafschaften“, beide zusammen bilden das neugeschaffene Herzogtum sterreich.¹⁹

Auerdem brachte das Jahr 1156 fr sterreich durch Angliederung des Attergauers einen Gebietszuwachs, den Pfeffer mit der Grafschaft Pogen, die nach der Melker Chronik damals zu sterreich kam, identifizieren zu knnen glaubt.²⁰

Ebenso wie 1156 sterreich, wurde 1180 auch das Land Steiermark zum Herzogtum erhoben, nicht nur der Markgraf zum Herzog. Diese Erhebung sei aber nur fr den sdlich der Alpenrandgrenze gelegenen Teil des heutigen Landes von Bedeutung gewesen, weil nur die „Grafschaft im Gebirge“ mit zum Herzogtum erhoben worden sei. Nrdlich dieser Grenze, vor allem in der Stadt Enns, waren die Otakare nur Grundherren. Enns bezeichnet Pfeffer als ein passausches Lehen der steirischen Landesfrsten im Territorium der Markgraftchaft sterreich. Auch die Mnzsttte in Enns sei nicht steirisch, sondern sterreichisch gewesen.²¹

Ein obersterreichisches Landrecht sowie die mter des Landschreibers und obersten Landrichters sind schon viel frher nachzuweisen, als man bisher annahm: Der 1222 genannte iudex in Aneso ist bereits der oberste Landrichter des Ennslandes, und um 1220 besa das Ennsland schon die obersten Organe seiner Landesverwaltung, Landrichter und Landschreiber.²²

Von besonderer Bedeutung ist der letzte Babenberger, Friedrich II., fr Obersterreich geworden. Vor allem ist er der Schpfer des obersterreichischen Landeswappens. Da er nmlich anstelle des seit 1156 gebruchlichen Reichsadlers den Bindenschild einfhrte und Einfluss auf das Steirer und Krntner Wappen genommen hat, sei es kaum denkbar, dass er nicht auch den beiden Lndern Ober- und Niedersterreich ein eigenes Wappen gegeben habe. Das obersterreichische Wappen wurde nur seltener verwendet und ist daher erst spt (1384) berliefert. Es stammt auch nicht von den Herren von Machland, sondern das Kloster Baumgartenberg hat spter das Recht bekommen, das Landeswappen zu fhren.²³

Es stimmt sehr gut zu diesem Bild eines um 800 bereits fertigen Landes ob der Enns, wenn Pfeffer zu dem Ergebnis kommt, die Sonderstellung der Schauenberger sei bisher bedeutend berschtzt worden. Die Schauenberger waren seiner Auffassung gem nie bestrebt, aus dem Landesverband auszuscheiden. Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten sie den damals noch ungeteilten

¹⁵ Pfeffer, S. 226.

¹⁶ Pfeffer, S. 226 u. 229.

¹⁷ Pfeffer, S. 133 ff.

¹⁸ Pfeffer, S. 29 ff. und 234 ff.

¹⁹ Pfeffer, S. 236 ff.

²⁰ Pfeffer, S. 245.

²¹ Pfeffer, S. 249 ff.

²² Pfeffer, S. 259 ff.

²³ Pfeffer, S. 275 ff.

schaunbergischen Blutgerichtsbezirk im Traungau und Donautal nicht kraft eigenen Rechtes, sondern als Lehen vom österreichischen Landesfürsten inne. Als Landesgerichtsherren waren sie nach seiner Meinung auch herzogliche Untervögte der Zisterze Wilhering; ihre Privilegien für dieses Kloster stünden daher nicht im Gegensatz zu denen des Landesfürsten. Rudolf IV. habe durch den Lehenrevers erst 1361 selbst die „Reichsunmittelbarkeit“ der Grafschaft Schaunberg begründet. Vorher hatten die Schaunberger keine andere Stellung inne als die übrigen Grundherren des Landes, nur die Aschacher Maut trugen sie vom Reich zu Lehen. Erst 1361 erhielten sie vom österreichischen Herzog für ihre Bamberger Landgerichte Schaunberg, Peuerbach und Erlach eine Sonderstellung bewilligt, und die Lehensobrigkeit über diese Landgerichte sei später auf das Reich übergegangen. Daraus sei sowohl die spätere Reichslehenschaft der Schaunberger Grafschaft, bestehend aus diesen drei Landgerichten, als auch die des Blutbannes abzuleiten. Den Reichslehenbrief von 1331 haben die Schaunberger erst gefälscht, als sie schon reichsunmittelbar waren. Pfeffer leugnet auch jeden Einfluss des Privilegium maius auf die Politik der Habsburger und glaubt die Schaunberger Fehde von 1380-1390 weitgehend auf einen Besitz- und Handelskrieg reduzieren zu können.²⁴

Nach Pfeffer hat also bereits Karl der Große 788 das heutige Land Oberösterreich geschaffen. Die Grenzen dieses Landes sind später nur im Süden und Westen durch die Angliederung ebenso fest umrissener Gebiete verschoben worden. Im Jahre 1156 kam der Attergau, 1254 der Ulsburggau, 1506 das Mondsee- und St.-Wolfgang-Land und 1779 das Innviertel hinzu,²⁵ wodurch sich dieses Uroberösterreich als Kristallisationskern erwiesen habe. Pfeffer hält dessen Grenzen für unveränderlich seit 788 bestehend; er beschreibt sie daher eingehend und sucht sie aus späteren Grenzen genau zu rekonstruieren. Diese Grenzfragen sind der Ausgangspunkt seiner Forschungen, dem er allein ein Drittel seines ganzen Buches widmet.²⁶

II. Die Ergebnisse der kritischen Überprüfung

Schon die Auswirkungen der Awarenniederlage um 700 werden von Pfeffer überschätzt. Die Enns kann nämlich zumindest in der späteren Zeit der Agilolfingerherrschaft als Grenze keine Bedeutung mehr gehabt haben und gewinnt eine solche erst wieder in den Jahren vor 788. Ein Limes certus war sie nur vorübergehend im Augenblick der fränkischen Eroberung.²⁷

Eine Grenze zwischen einem rein bairischen und einem gemischt bairisch-slavisches Siedlungsgebiet am Hausruck hat es nie gegeben. Zwischen der südlichen und nördlichen Grenze der slawischen Siedlung, das heißt ungefähr von der Linie Steyr-Ischl und dem Plateaurand des Mühlviertels, erstreckte sich ein Keil rein bairischer Siedlungen, der bis Niederösterreich reichte und im Westen die ganze Breite der von Pfeffer gezogenen Grenze umfasste. Der Volkstumsgrenze am Alpenrand entsprach eine gleichwertige nördlich der Donau, die von Pfeffer aber nicht hervorgehoben wird.²⁸

Die Ansicht, Karl der Große habe die Grafschaften als ein lückenloses System einer Verwaltungsgliederung eingeführt und diese Grafschaften seien die Fortsetzung der bairischen Gaue, welche ebenfalls Verwaltungsbezirke gewesen wären, wird heute im Allgemeinen nicht mehr vertreten. Die beiden karolingischen Grafschaften nördlich der Donau sind in den Quellen selbst keineswegs bezeugt, sie werden von Pfeffer nur scheinbar, vermöge einer Fehlinterpretation nachgewiesen. Dasselbe gilt für den sogenannten Ulsburggau, der den ganzen Süden des heutigen Landes umfassen soll, er war weder ein bairischer Gau noch eine karolingische Grafschaft, sondern „eine örtlich begrenzte Einheit, deren Umfang sich auf das obere Kremstal beschränkte“. Der Süden des Landes bildete einen Teil des Traungau es und hat nach 772 niemals mehr zu Karantanien gehört.²⁹

Das Karolingerreich war vor allem in den Grenzgebieten nicht so rationell und systematisch aufgebaut, wie es die von Pfeffer angenommene Markenorganisation vermuten ließe. „Schon die

²⁴ Pfeffer, S. 291 ff.

²⁵ Pfeffer, Beiliegende Karte, Übersicht über die Entwicklung des Landesgebietes.

²⁶ Pfeffer, S. 13-138.

²⁷ Reindel, in diesem Band S. 139 ff. Auch bei den folgenden Zitaten sind die Aufsätze dieses Bandes gemeint.

²⁸ Eberhard Kranzmayr, Die Ortsnamen des Bezirkes Wels als siedlungsgeschichtliche Quelle, Jahrbuch d. Musealvereines Wels (1956), S. 60 f.

²⁹ Holter, S. 154 ff. bes. 154, 158, 161, 163, 165, 176f., 181, 190, 205 f. u. Karte I, S. 152.

Feststellung eines lückenlosen Markengürtels bereitet Schwierigkeiten“. Die Zeitspanne, in der die Enns als Grenze Bedeutung besaß, war zu kurz, um zur Ausbildung einer Grenzmark des Traungaus zu führen.³⁰ Nach den Awarenkriegen bestand aber keine Veranlassung mehr, den Traungau als Grenzgrafschaft und die Gebiete jenseits der Enns als „Mark Pannonien“ zu bezeichnen. Man wird damals eine Mark in der Gegend von Mautern oder dem Wienerwald eingerichtet haben, wo sie wirklich notwendig war. Auf diese Weise glied man sich auch besser der karantanischen Grenze an, die viel weiter im Osten verlief. Wie weit der Herrschaftsanspruch nach Osten reichte, zeigt der Vasallenstaat der Pribina, Kozel und Brazlawo, der in der Gegend des Plattensees zu suchen ist.³¹

Zwei gleichberechtigte Grenzgrafschaften wurden weder 788 noch bei der Abtrennung des Ostens 799 geschaffen, sondern das ganze Gebiet stand zunächst nur unter einem Statthalter. Erstmalig wurden 856 die beiden Grenzgrafschaften als pannonischer und karantanischer Limes unterschieden. Dux Carantanorum bedeutet im 9. Jahrhundert die Kommandogewalt über das ganze Ostland. Unter den „Drei Grafschaften“ der Raffelstätter Zollordnung ist der sich vom Passauer Wald bis Mautern erstreckende unmittelbare Verwaltungsbezirk Aribos gemeint, nicht der Traungau und das Mühlviertel.³²

Hingegen trifft Pfeffers Auffassung über die staatsrechtliche Stellung, die Baiern nach den Reichsteilungsordnungen von 814 und 817 einnahm, zu; er charakterisiert sie durch die Bezeichnung „Königreich Bayern“, obwohl der Königstitel nur an der Person und nicht am Land haftete. Dies hat am praktischen Ergebnis jedoch nicht viel geändert. Wenn Pfeffer das spätere König- bzw. Herzogtum der Lutpoldinger an dieses karolingische Unterkönigtum anknüpfen lässt und behauptet, es habe nichts mit dem alten bairischen Stammesherzogtum zu tun gehabt, so deckt sich seine Meinung mit einer schon früher vertretenen Ansicht K. Reindels.³³

Unhaltbar ist hingegen wieder die Ansicht Pfeffers, die karolingische Markenorganisation habe die Ungarnstürme überstanden. Das heutige Niederösterreich unterstand im 10. Jahrhundert vielmehr dem Grafen Rüdiger unter ungarischer Oberhoheit³⁴ und die ottonische Mark ist eine Neugründung. Ihre Grenzen lassen sich mit Hilfe der Nennungen „in marchia“ und dem Marchfutter annähernd bestimmen. Im Raume des heutigen Oberösterreich gehörte nur das Machland und seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts die Riedmark zu ihr. Die von Pfeffer angeführten Grenzgrafen von 907-976 lassen sich als solche nicht erweisen. Mit Ausnahme Rüdigers sind sie wahrscheinlich Vorfahren der Lambacher oder Eppensteiner.³⁵

Ebenso wenig lässt sich die These Pfeffers, nach der es zwischen Ilz und großer Mühl zwei Passauer Grafschaften gegeben haben soll, von denen die östliche zwischen Großer Mühl und Ranna immer der Landesherrschaft der Babenberger unterstanden habe, mit den Quellen in Einklang bringen. Bei den in den Urkunden von 1217 und 1220 genannten Grafschaften handelt es sich vielmehr um dasselbe Objekt und im Ilzstädter Taiding von 1256 bezieht sich die Zweiteilung nur auf die Königssteuer. Das obere Mühlviertel war also ursprünglich passauisch, wofür auch das österreichische Landbuch aus dem 13. Jahrhundert spricht; die österreichische Landesherrschaft lässt sich dort erst nach 1289 beweisen und die Ranna ist erst seit 1765 Grenze.³⁶

Die Grafschaften im Allgemeinen haben eine wechselvolle Entwicklung durchgemacht. Ursprünglich standen sie in Zusammenhang mit dem Königsgut. Schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert kann jedoch von Amtsgrafschaften nicht mehr gesprochen werden, weil die Grafen nicht mehr absetzbar waren. Außerdem sind am Beginn des 10. Jahrhunderts gar keine Grafen bezeugt. Sie erscheinen erst wieder mit der Erneuerung des Königsgutes unter Otto I. Da die Grafschaften sich nicht unbedingt mit den Gauen deckten, muss die Grafschaft, in welcher 977 die Ennsburg lag, nicht den ganzen Traungau umfassen haben, der schon im 10. Jahrhundert keine politische Einheit mehr war. Es lassen sich in ihm und nördlich der Donau Immunitätsbezirke der Bistümer nachweisen und auch die Dynastengeschlechter der Lambacher, Rebgauer, Otakare etc. besaßen für ihren Besitz Grafschaftsrechte, nachdem ihre

³⁰ Reindel, S. 141 ff.

³¹ Reindel, S. 143.

³² Reindel, S. 144 ff.

³³ Reindel, S. 146 ff.

³⁴ Zauner, S. 207 f.

³⁵ Zauner, S. 208, S. 217 f.

³⁶ Hageneder, S. 254 ff.

Macht durch den Investiturstreit stark angestiegen war.³⁷

Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgte dann der Übergang von der Buß- zur Blutgerichtsbarkeit und die Ausbildung der Landgerichte, die sowohl „cometia“ als auch „comitatus“ genannt werden. Die Zusammenhänge zwischen ihnen und den älteren Grafschaften sind unklar und gebietsweise verschieden. Infolge der Wandlung des Begriffes Grafschaft ist es kaum möglich, die „tres comitatus“ des Otto von Freising direkt mit jenen der Raffelstätter Zollordnung gleichzusetzen und sie innerhalb unveränderter Grenzen auf Karl den Großen zurückzuführen.³⁸

Im Jahre 1156 dürfte eine Erweiterung der babenbergischen Jurisdiktion bis zum Hausruck und Salletwald erfolgt sein; ein Auftreten der Babenberger in diesem Gebiet lässt sich jedoch erst kurz vor 1192 beobachten. Wahrscheinlich änderte sich 1156 noch sehr wenig; es durfte nur in Zukunft keine Gerichtsbarkeit ohne Duldung des österreichischen Herzogs ausgeübt werden. Das Jahr 1156 hatte daher für Oberösterreich eine ähnliche Bedeutung wie der Gerichtsparagraf des Minus für die Dynasten des neuen Herzogtums.³⁹

Auf jeden Fall übte der bairische Herzog auch noch nach diesem Zeitpunkt in unserer Gegend Blutgerichtsbarkeit aus, denn der Gerichtstag Heinrich des Löwen in Enns (1176) lässt sich nicht zu einer Vergleichsverhandlung abschwächen. Am ehesten ist eine Exemption des otakarischen Besitzes im heutigen Oberösterreich von der Jurisdiktion der Babenberger schon vor 1180 und eine gewisse Unterordnung desselben unter den baierischen Herzog bis zu diesem Zeitpunkt anzunehmen.⁴⁰

Die Grafschaft Pogen der Melker Chronik kann nicht mit dem Attergau gleichgesetzt werden. Der Besitz der Grafen von Rebgau umfasste bei weitem nicht den ganzen Attergau, griff aber andererseits über ihn hinaus. Es ist deshalb auch nicht möglich, eine Ausdehnung der babenbergischen Landesherrschaft über den Attergau im Jahre 1156 zu beweisen, sie ist erst im 13. Jahrhundert einwandfrei zu belegen.⁴¹

Ob die Fahnen beim Belehnungsakt von 1156 landrechtliche Einheiten symbolisierten, ist nach wie vor sehr problematisch.⁴²

Otakar von Steyr wurde 1180 zwar nur persönlich zum Herzog erhoben, aber schon nach wenigen Jahren galt auch sein Herrschaftskomplex als Herzogtum. Die Herzogsherrschaft entwickelte sich in ihren geschlossenen Bezirken zum Land; dies galt auch für den Bereich des späteren Oberösterreich. Otakar war daher in dem ihm gehörigen Enns Landesherr und die dortige Münze nicht babenbergisch, sondern otakarisch.⁴³

Als infolge des Georgenberger Vertrages die Herrschaftsrechte der Otakare 1192 an Leopold V. kamen, wechselte damit nur der Herr, das steirische Territorium blieb zunächst in seinem alten Umfang erhalten. Die Babenberger entwickeln jedoch nunmehr im Gegensatz zur Zeit vorher eine große Aktivität in unserem Raum; sie kaufen Linz und Wels mit den dortigen Würzburger Gütern und es gelang ihnen, mehrere aussterbende Dynastengeschlechter zu beerben, wodurch ihre reale Machtbasis, die schon durch das steirische Erbe bedeutend war, noch erhöht wurde. Erst dadurch gewannen auch ihre Hoheitsrechte größeres Gewicht.⁴⁴

Die ersten Erwähnungen eines Landschreibers bei Pfeffer (1220) sind anzuzweifeln. Sein Amt ist erst für 1240 gesichert und bezeugt nur eine vorübergehende Verselbständigung der Domänenverwaltung.⁴⁵ Entscheidend für die Entwicklung war aber sicherlich das Jahr 1254. Damals erhielt König Otakar von Böhmen Österreich mit dem Anteil des Herzogtums Steiermark nördlich der Alpen im Traungau und im Püttner Gebiet. Der Traungauer Teil des Herzogtums Steiermark war dadurch von seinem Hinterland abgeschnitten, was sicherlich dem Prozess der Verschmelzung mit dem übrigen Babenberger Besitz in derselben natürlichen Landschaft sehr förderlich war.

Wichtiger als die Domänenverwaltung ist für die Landesbildung die Ausbildung eines eigenen

³⁷ Zauner, S. 208 ff.

³⁸ Zauner, S. 225 u. 230.

³⁹ Zauner, S. 233 ff.

⁴⁰ Zauner, S. 237f.

⁴¹ Zauner, S. 231 ff.

⁴² Zauner, S. 230.

⁴³ Zauner, S. 238 ff.

⁴⁴ Zauner, S. 245.

⁴⁵ Zauner, S. 246.

Landrechtes und das Amt des obersten Landrichters. Ein steirisches Gewohnheitsrecht gab es zwar schon im 12. Jahrhundert, obwohl das steirische Landrecht erst seit 1252 bezeugt ist. Für Österreich wird ein Landrecht schon in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts erwähnt, wahrscheinlich aber erst um 1230 erstmalig aufgezeichnet. Es ist jedoch fraglich, ob der steirische und der babenbergische Teil Oberösterreichs die steirische bzw. die österreichische Entwicklung mitmachten oder diese Gebiete nicht vielmehr eigene kleinere landrechtliche Einheiten bildeten. Auf keinen Fall aber lassen sich das oberösterreichische Landrecht und die Ämter eines obersten Landrichters und Landschreibers so früh nachweisen, wie Pfeffer es gerne sehen möchte; einwandfrei ist der oberste Landrichter nach wie vor erst 1264 zu belegen.⁴⁶

Es fehlt demnach unter Friedrich II. noch die wichtigste Voraussetzung für die Einführung eines eigenen Landeswappens, nämlich das Land. Die Bedeutung dieses Babenbergers für das österreichische Wappenwesen wird außerdem stark reduziert, weil man seit neuerem das Kärntner und Salzburger Wappen auf Otakar von Böhmen zurückführt. Es bleibt somit auch hier die bisherige Ansicht aufrecht, dass die Entstehung des ober- und niederösterreichischen Wappens mit dem Wirken Rudolfs IV. und dem unter seiner Regierung entstandenen Komplex der österreichischen Freiheitsbriefe zusammenhängt. Auch wenn man den problematischen Versuch, das Fünfadlerwappen im Klosterneuburger Glasgemälde früher zu datieren als das bisher älteste Vorkommen dieses Wappens (1359), für geglückt ansieht, bestätigt er nur die Annahme, dass das Rudolfinische Gedankengut irgendwie schon früher am Hof des österreichischen Herzogs Fuß gefasst hatte; das Entscheidende ist aber, dass dieses erst unter Rudolf IV. in ein System gebracht wurde und offizielle Geltung erlangte.⁴⁷ Das oberösterreichische Landeswappen kommt 1384 zum ersten Male vor, besitzt aber einen Vorläufer auf einer Miniatur im Urbar von Baumgartenberg aus dem Jahre 1335. Es wird dort von den Klostergründern, den Herren von Machland, getragen. Ob es tatsächlich ihr Wappen war, lässt sich nicht mit Sicherheit erweisen, ist aber auch unwesentlich, jedenfalls haben es die Habsburger dafür gehalten. Dass sie als ihre Rechts- und Besitznachfolger dieses Geschlechterwappen zum Landeswappen umwandeln, entspricht ähnlichen anderweitigen Vorgängen. Die erste Anwendung als Landeswappen erfolgt außerdem in einer Zeit der Wiederbelebung Rudolfinischer Ideen, wo nach einem längeren Intervall Fünfadlerschild und Erzherzogtitel wieder stärker auftauchen.⁴⁸

Mit der Schaffung eines obersten Landrichteramtes war aber der Prozess der Landesbildung und der Entwicklung des modernen Flächenstaates nicht abgeschlossen, sondern vielmehr erst eingeleitet. Ein wichtiges Problem für den Aufbau der Landesherrschaft war die Eingliederung der dynastischen Adelsherrschaften in das werdende Land. Hier kam den Landesfürsten das Aussterben vieler dieser Geschlechter sehr gelegen. Im Raume des heutigen Oberösterreich hielten sich nur die Schaunberger über das 13. Jahrhundert hinaus. Da sie 1249 in einem Lehenseid gegenüber dem Bischof von Passau das Reich ausnahmen, dürften sie schon damals reichsunmittelbar gewesen sein. Seit 1196 erteilten sie Befreiungen von der Maut in Aschach, obwohl das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts die Einnahme von Mautgebühren an die Zustimmung des Landesherrn band.

Zur selben Zeit ist von einer öffentlichen Schaunberger Gerichtsschranne die Rede, die dann durch das ganze 13. Jahrhundert als *placitum privatum* im Gegensatz zum landesfürstlichen Landgericht aufscheint. Gegen die Mitte des Jahrhunderts wird auch ein eigener Hochgerichtssprengel erwähnt. Das schaubergische Landgericht nahm 1262 gegenüber Wilhering dieselbe Stellung ein wie für andere Klöster das Landtaiding des österreichischen Landesfürsten oder des Herzogs von Bayern, was auf eine Art landesherrlicher Stellung der Schaunberger schließen lässt. Heinrich von Schaunberg bezeichnete 1289 sein Herrschaftsgebiet auch tatsächlich als „*terra nostra*“, und dieses Land wird seit 1317 als Grafschaft bezeichnet. Für das 14. Jahrhundert ist überliefert, dass die Grafen in ihren Landgerichten den allgemeinen Friedensschutz gleich dem Landesfürsten ausübten und schließlich sogar eine nach oben abgeschlossene Gerichtshoheit in ihrem Territorium beanspruchten. Trotz seiner Sonderstellung blieb der schaubergische Herrschaftsbereich jedoch immer ein Teil des Landes ob der Enns.⁴⁹

Von Ludwig dem Bayern erhielten die Grafen 1331 in zwei Urkunden ihre Reichsrechte bestätigt; in einer ihre Güter und Lehen und in der zweiten die Grafschaften und Rechte, namentlich jenes, den

⁴⁶ Zauner, S. 246 ff.

⁴⁷ Hoffmann, S. 296 ff.

⁴⁸ Hoffmann, S. 299 ff.

⁴⁹ Hageneder, S. 271 f.

Blutbann an die Richter der einzelnen Landgerichte weiterzugeben. Sie strebten also offenbar danach, über Gerichts- und Blutbannleihe zur Reichsunmittelbarkeit aufzusteigen. Die Habsburger neutralisierten hierauf in einem Vertrag mit Ludwig dem Bayern das Territorium und erzwangen 1348 einen Burgoöffnungs- und Dienstrevers. Die Fälschung des Privilegium Maius durch Rudolf IV. im Winter 1358/59 schuf auch für das Verhältnis der Grafen zum Landesfürsten eine neue Situation. Es enthielt nämlich die Bestimmung, dass alle Reichslehen mit Ausnahme jener der geistlichen Fürsten und Klöster Afterlehen des Herzogs werden und alle weltlichen Gerichte von ihm zu Lehen gehen sollten. Kaiser Karl IV. erklärte außerdem bereits 1348 sämtliche Gnaden und Freiheitsbriefe seines Vorgängers Ludwig des Baiern für nichtig und aufgehoben, soweit sie die Freiheiten der Länder Herzog Albrechts II. und seiner Söhne mindern und schädigen konnten; zwischen 1348 und 1354 verlieh er zudem Herzog Albrecht II. für alle seine Länder das Privilegium de non evocando, nach dem kein österreichischer Landherr vor ein fremdes Gericht einschließlich des für die Reichsunmittelbaren zuständigen königlichen Hofgerichtes geladen werden durfte.⁵⁰

Graf Wernhart von Schaunberg suchte dieser Bestimmung dadurch zu entgehen, dass er kurz vorher die Landgerichte Peuerbach, Erlach und Donautal vom Bistum Bamberg und seinen Anteil an den Burgen und Herrschaften Schaunberg, Neuhaus und Stauf vom Bistum Passau zu Lehen nahm. Die Leihe dieser Landgerichte schloss auch den Blutbann ein, weshalb die Schaunberger ihn daher für ihre Bamberger Lehen vom Bistum empfangen. Dadurch gewannen die Schaunberger Rückhalt bei zwei geistlichen Reichsfürstentümern. Der Weitraer Vertrag von 1361 ist als Kompromiss anzusehen; die Schaunberger nahmen in jenen fünf Landgerichten, die sie als freies Eigen besaßen, vom Herzog den Blutbann zu Lehen und anerkannten im selben Bereich dessen Steuerrecht und Münze.⁵¹

Daraufhin herrschte gutes Einvernehmen, bis die Grafen 1374 ein *ius de non appellando et evocando* für das Landgericht Donautal beanspruchten, dessen Blutbann vom Herzog zu Lehen ging. In diesem Anspruch der Schaunberger lag bereits angedeutet, was sich dann erst im 15. Jahrhundert voll ausgebildet, nämlich ein Hofgericht der Grafen als höchste Rechtsinstanz für ihr Territorium, womit die Grundlage einer selbständigen Landesbildung gegeben war. Im Jahre 1377 sprechen sie dann auch von ihren „Landen und Leuten“. Gegen eine solche von der österreichischen Herrschaft wegführende Entwicklung mussten die Habsburger einschreiten, und so begann 1380 der offene Kampf, der mit Unterbrechungen bis 1390 dauerte. In seinem Verlauf schlossen die Grafen 1382 mit Bayern ein Bündnis, in dem sie versprachen, mit ihren Ländern und Herrschaften bei den bairischen Herzogen und ihren Ländern zu bleiben, wogegen sich die letzteren im Falle eines Angriffes verpflichteten, die Schaunberger zu beschirmen und ihnen zu helfen. Den Landesfürsten gelang es nicht, das Privilegium maius und den Weitraer Revers durchzusetzen, da die deutschen Könige aus dem Hause der Luxemburger den Grafen ihre Reichsrechte wahrten. Dagegen vermochte Herzog Albrecht III. zu verhindern, dass sich ein eigenes schaubergisches Land bildete, das aus dem Land ob der Enns ausschied.⁵²

Die Lage änderte sich jedoch, als die Habsburger deutsche Könige und römische Kaiser wurden und Friedrich III. 1453 den österreichischen Freiheitsbriefen reichsrechtliche Bestätigung erteilte; er weigerte sich, den Schaunbergern einen Reichslehensbrief zu erteilen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verloren die Grafen schließlich ihr Verbleiben in der Reichsmatrikel und damit die steuerliche Exemption vom Lande ob der Enns. Friedrich III. hatte schon vorher die Sonderstellung der Grafen auf jurisdiktionellem Gebiet beseitigt und damit die landrechtliche Zugehörigkeit zum Lande ob der Enns gesichert.⁵³

Zieht man die Bilanz aus dieser Gegenüberstellung, so ergibt sich, dass fast alle neuen Ansichten Pfeffers einer kritischen Überprüfung nicht standhalten. Angesichts seiner von Holter und Hageneder⁵⁴ charakterisierten Art der Quelleninterpretation ist dies nicht verwunderlich. Dazu kommt noch eine unzureichende Heranziehung der neueren Literatur, vor allem jener über den interessanten Prozess der Territorialbildung. Ihr Studium hätte ihn auf alle Fälle vor dem Gedanken bewahrt, das heutige Land sogar auf Karl den Großen zurückzuführen.

⁵⁰ Hageneder, S. 272 ff.

⁵¹ Hageneder, S. 275 ff.

⁵² Hageneder, S. 278 ff.

⁵³ Hageneder, S. 282.

⁵⁴ Holter, S. 203 ff., Hageneder, S. 256 ff. u. 285 f.